

BGer 1F 6/2008 vom 22. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_6_2008

FR: TF 1F 6/2008 du 22 avril 2008

IT: TF 1F 6/2008 del 22 aprile 2008

Regeste

Auslieferung an die Türkei - B 122'572 JEN/VOM | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller bringt (im Wesentlichen zusammengefasst) vor, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt. In den türkischen Rechtshilfeunterlagen seien unterschiedliche Angaben zur mutmasslichen Tatzeit vermerkt. In den Übersetzungen seien die sich widersprechenden Daten an zwei Stellen nicht übersetzt worden. Auch zur Bezeichnung bzw. Nummerierung der Anklageschriften bestünden Widersprüche. Die Anklageschrift, auf die sich das Auslieferungsersuchen stützt, liege nicht bei den Akten. Diese Unstimmigkeiten ergäben sich aus einem Privatgutachten vom 26. Januar 2008, welches am 9. Januar 2008 in Auftrag gegeben worden sei.

E. 2

Das Bundesgerichtsurteil, dessen Revision beantragt wird, datiert vom 23. Januar 2007. Damit sind die Verfahrensvorschriften des BGG anwendbar (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 3

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller die angeblichen Unstimmigkeiten in den Rechtshilfeakten und deren Übersetzungen nicht im Rechtshilfeverfahren hätte prüfen lassen und beanstanden können. Ebenso wenig legt er dar, inwiefern im Rechtshilfeverfahren (und in Beachtung der Fristen von Art. 124 BGG) keine Möglichkeit bestanden hätte, entsprechende Beweisanträge zu stellen bzw. Übersetzungen und Gutachten einzuholen. Analoges gilt für das Vorbringen, die Rechtshilfeakten seien nicht vollständig gewesen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, versäumte Parteibehauptungen und Beweisanträge nachzuholen, die bereits im Rechtshilfeverfahren hätten vorgebracht werden können (vgl. Art. 125 BGG).

E. 3.1

Der Gesuchsteller macht geltend, bei den genannten Beanstandungen handle es sich um bei den Akten liegende erhebliche Tatsachen, die das Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtigt habe (Art. 121 lit. d BGG).

E. 3.1.1

Wie schon im Bundesgerichtsurteil 1F_10/2007 vom 2. Oktober 2007 (zum ersten Revisionsgesuch des Verfolgten) dargelegt wurde, muss der betreffende Revisionsgrund innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des auf dem

Revisionswege angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht geltend gemacht werden (Art. 124 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 121 lit. d BGG).

E. 3.1.2

Der ausgefertigte Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. Januar 2007 wurde dem Gesuchsteller am 30. Januar 2007 eröffnet (vgl. Urteil vom 2. Oktober 2007, E. 3). Nach dem Gesagten ist auf das (auf Art. 121 lit. d BGG gestützte) Revisionsgesuch vom 17. Februar 2008 wegen Fristversäumnis nicht einzutreten.

E. 3.1.3

Darüber hinaus wären die vom Gesuchsteller erhobenen Beanstandungen (auch materiell) nicht als erhebliche in den Akten liegende Tatsachen einzustufen, welche das Bundesgericht aus Versehen nicht berücksichtigt hätte. Der betreffende Revisionsgrund ist nicht erfüllt, wenn das Bundesgericht die fraglichen Aktenstellen und Vorbringen zwar durchaus berücksichtigt, aber nicht so gewürdigt und beurteilt hat, wie der Gesuchsteller dies wünscht bzw. im Rechtshilfeverfahren beantragt hatte. Ebenso wenig besteht Anlass zur Aufhebung des Urteils, wenn das Bundesgericht Umstände, die sich aus den Akten ergaben, deshalb nicht ausdrücklich erwähnte, weil sie gar nicht entscheidenderheblich waren (vgl. Urteil vom 2. Oktober 2007, E. 4.1; s. auch BGE 127 V 353 E. 5b S. 358; 122 II 17 E. 3 S. 18 f., je mit Hinweisen).

E. 3.2

Ein Parteigutachten, in dem neue Parteibehauptungen zu Unterlagen vorgebracht werden, die bereits dem Rechtshilfeverfahren und dem angefochtenen Bundesgerichtsentscheid zugrunde lagen, begründet hier auch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des separaten Revisionsgrundes von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG .

E. 4

Es ergibt sich, dass das Revisionsbegehren abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Gesuchsteller beantragt die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Da das Revisionsbegehren zum Vornherein aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird jedoch verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.